

Stadtratsbeschluss 698 vom 9. September 2026

B+A 21/2026: «Initiative ‹Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!›»

- Antrag Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission
- Haltung des Stadtrates

Ausgangslage

In der Sitzung vom 15. Juni 2026 hat der Stadtrat den B+A 21: «Initiative ‹Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!›» verabschiedet. In der Sitzung vom 20. August 2026 hat die Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission das Geschäft behandelt und entschieden, dem Antrag des Stadtrates nicht zu folgen und dem Grossen Stadtrat zu beantragen, Beschlussziffer II wie folgt zu formulieren:

II.

Der Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!» wird zugestimmt und damit die Änderung des Reglements für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 beschlossen.

Erwägungen

Der Stadtrat opponiert dem Antrag der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission an den Grossen Stadtrat. Die Gründe für die Ablehnung sind im B+A 21/2026: «Initiative ‹Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!›» ausführlich dargelegt und gelten weiterhin.

Auf den ersten Blick richtet sich die Initiative vor allem gegen das Nationalstrassenprojekt «A2/A14 Gesamtsystem Bypass Luzern». Der Initiativtext, konkret der mit der Initiative im Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität (Mobilitätsreglement) zu statuierende neue Art. 5 Abs. 2, geht jedoch deutlich weiter: Er soll die Stadt verpflichten, sich gegen alle zusätzlichen Strassenkapazitäten in der Stadt und in der Region einzusetzen, selbst wenn diese bereits geplant, genehmigt oder in der Ausführung sind.

Wie das Rechtsgutachten festhält, ist die Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!» im Hinblick auf die Gültigkeitsprüfung und somit auch auf die Prüfung der Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht auslegungsbedürftig. Unzulässig sind Initiativen, die direkt die Verhinderung von Anlagen fordern, deren Errichtung nach Bundesrecht zulässig sind. Das Gutachten interpretiert die Initiative nicht als unzulässige Verhinderungsinitiative. Das Ausmass allfälliger Handlungsverpflichtungen liegt weiterhin im Umsetzungsermessen der zuständigen Behörden, was den städtischen Organen einen erheblichen Interpretations- und Umsetzungsspielraum belässt. Zwar wird die Initiative die kritische Grundhaltung in Bezug auf übergeordnete Kapazitätserweiterungen verschärfen. Art und Intensität des Tätigwerdens sind allerdings im Einzelfall unter Berücksichtigung der normativen und strategischen Grundlagen sowie der zur Diskussion stehenden öffentlichen Interessen zu bestimmen. Entsprechend bleibt die Wirkung der Initiative auf den tatsächlichen Projektausgang beschränkt.

Beim Projekt «Bypass» würde sie insbesondere die weitere Kommunikation der Stadt mitprägen. Denn die Initiative hat keine unmittelbare rechtliche Wirkung auf den Bestand oder die Gültigkeit der bereits erteilten Plangenehmigung, da die entsprechenden Verfahren auf Bundesebene entschieden werden. Die laufenden Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richten sich ausschliesslich nach Bundesrecht. Der Stadtrat hat die bisher zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft. Überdies hat er sich gegenüber dem Kanton Luzern mit der Vereinbarung Raum Bahnhof Luzern verpflichtet, die Beschwerde gegen die Plangenehmigung zurückzuziehen, da die damit verfolgten Ziele (flankierende

Massnahmen in Form von Busbeschleunigungsmassnahmen) durch die Vereinbarung erreicht werden. Zudem konnte sich die Stadt Luzern mit dem ASTRA in den übrigen Einsprachepunkten einigen.

Bei künftigen Strassenprojekten würde die Initiative die Haltung und das Vorgehen der Stadt Luzern im Rahmen der rechtlichen Vorgaben beeinflussen. Der dem Initiativbegehren zugrunde liegende weite Ermessensspielraum erlaubt es der Stadt aber, im konkreten Einzelfall zu beurteilen, welches Mittel bei einer geplanten Kapazitätserweiterung des übergeordneten Strassennetzes sachgerecht und verhältnismässig erscheint. Entsprechend bedarf es stets einer situationsbezogenen Interessenabwägung. Stehen verschiedene öffentliche Interessen in einem Zielkonflikt, ist im Rahmen des Umsetzungsermessens eine wertende Gegenüberstellung und sorgfältige Interessenabwägung vorzunehmen. Die mit der Initiative verbundene Wertung hinsichtlich übergeordneter Strassenkapazitäten bildet ein öffentliches Interesse, dem bei Annahme der Initiative besonderes demokratisches Gewicht zukommt. Andere öffentliche Interessen bleiben relevant und sind im Einzelfall mitzuberoücksichtigen.

Der Stadtrat anerkennt das Anliegen der Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!», die Verkehrsbelastung zu reduzieren, die Wohn- und Lebensqualität zu schützen und eine nachhaltige Mobilität zu fördern. Der Stadtrat beurteilt die Vorgehensweise aber nicht als zielführend. Die Stossrichtungen sind im Grundsatz bereits in den strategischen und rechtlichen Grundlagen der Stadt Luzern verankert. Daher gelangt der Stadtrat zum Schluss, dass die Initiative weder einen zusätzlichen inhaltlichen Mehrwert schafft, noch geeignet ist, die städtischen Zielsetzungen wirksamer umzusetzen. Insbesondere wird sie nicht zur Verhinderung des Nationalstrassenprojekts «A2/A14 Gesamtsystem Bypass Luzern» beitragen. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das Hauptanliegen des vorgeschlagenen Reglements nachtrags, nämlich die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs auf dem übergeordneten Strassennetz, innerhalb der bestehenden Strategien und Planungsprozesse besser erreicht werden kann. Hinsichtlich der Verkehrsentwicklung gehen die städtischen Vorgaben weiter, da diese eine Verkehrsreduktion des motorisierten Individualverkehrs um 15 Prozent bis 2040 beinhalten. Anders als die Initiative schliessen die geltenden Vorgaben sinnvolle Ausbauten zum Kapazitätserhalt nicht grundsätzlich aus, sondern beurteilen diese im Einzelfall nach Kriterien wie Lebensqualität, Umweltverträglichkeit und Verkehrswirkung. Ein zusätzlicher Mehrwert im Hinblick auf die Zielsetzungen der Verkehrs- und Stadtentwicklung entsteht mit der Initiative nicht. Er opponiert darum dem Antrag und empfiehlt den Stimmberechtigten weiterhin die Ablehnung der Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!».

Folgen einer allfälligen Zustimmung zur Initiative «Stop Bypass & Co. – Keine Stadtautobahn!» durch den Grossen Stadtrat

Eine allfällige Zustimmung des Grossen Stadtrates zur vorliegenden formulierten Initiative hätte zur Folge, dass der Grosse Stadtrat gleichzeitig den im Begehren enthaltenen Reglements nachtrag erlassen würde. Eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative würde mit diesem Beschluss hinfällig werden. Allerdings würde der Erlass des Nachtrags durch den Grossen Stadtrat gemäss Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO; sRSL 0.1.1.1.1) dem fakultativen Referendum unterliegen.

Der Stadtrat beschliesst

Dem Antrag der Bau-, Umwelt- und Mobilitätskommission zum Beschluss II wird opponiert.



Michèle Bucher
Stadtschreiberin

Zustellung an

- Mitglieder des Grossen Stadtrates
- Medien (Abgabe anlässlich der Ratssitzung vom 17. September 2026)
- Öffentlichkeit (anlässlich der Ratssitzung vom 17. September 2026)
- alle Direktionen
- Stadtkanzlei